

(De officio cooperatoris paroecialis eiusque natura.) Über dieses Thema verbreitet sich der Kanonist Toso in *Jus Pontificium*, 1937, 195 ff. Weil im can. 476, § 6, von einem Offizium des Hilfspriesters die Rede ist, so wollten einige Kanonisten denselben nach dem allgemeinen Rechte eine *potestas ordinaria* zuschreiben, die allerdings durch das Partikularrecht beschränkt werden könnte. Toso macht aufmerksam, daß an der betreffenden Gesetzesstelle nicht von der *potestas*, sondern von den Verpflichtungen des Hilfspriesters die Rede ist. *Daher sind alle Vollmachten des Hilfspriesters delegierte Vollmachten.*

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

(Zur Geschichte des kirchlichen Prozeßrechtes.) Das geltende kanonische Recht, wie es im *Codex juris canonici* niedergelegt ist, wird in seinem Aufbau vielfach erst durch die *Rechtsgeschichte* geklärt. Dies gilt besonders für das Prozeßrecht. Vor kurzem erschien von einem jungen ungarischen Kanonisten, Dr Michael von Móra, eine Studie „Die Frage des Zivilprozesses und der Beweislast bei Gratian“, Pecs 1937. Der Autor untersucht die Frage, welchen Einfluß das römische und germanische Recht auf das Prozeßrecht bei Gratian (1130) genommen habe. Móra kommt zum Ergebnis, daß Gratian hauptsächlich den Strafprozeß, aber auch einen Zivilprozeß, der stark von öffentlich-rechtlichen Elementen durchsetzt ist, behandelt. Abgelehnt wird die Ansicht, daß der kirchliche Prozeß eine Fortsetzung des jüdischen sei. Vielmehr durchdringen sich römische und germanische Grundsätze. Dies zeigt sich besonders in der Beweislehre. Nach römischem Recht hat der Kläger die Beweislast, nach germanischem Rechte ist der Beklagte „näher dem Beweise“, kann durch Gottesurteile, Eideshelfer, Reinigungseid das Gegenteil der klägerischen Behauptung beweisen. Nach römischem Recht hat der Richter freie Beweiswürdigung, das germanische Recht hat Beweisregeln, an die der Richter gebunden ist. Das kirchliche Recht bei Gratian stellt nun eine Synthese dar. Grundsätzlich hat der Kläger zu beweisen. Gelingt dem Kläger der Beweis nicht vollständig, so kann nach richterlichem Ermessen dem Beklagten der Reinigungseid aufgetragen werden. Nach geltendem Rechte (can. 1744) darf der Angeklagte nicht im Strafprozeß, wohl aber in anderen Prozessen eidlich vernommen werden.

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

(Erfahrungen des Ehegerichtes.) Spiegelt sich im kirchlichen Ehegerichte die moderne Ehekrise wider, so zeigen sich aber auch Mängel der kirchlichen Verwaltungspraxis. Oft betonen die unglücklichen Eheleute: „Bei unserer Eheschließung ging alles so rasch vor sich. Der Pfarrer besorgte in entgegenkommendster

Weise die Dispensation von zwei Aufgeboten.“ Da hat der Pfarrer den Dank für seine Gefälligkeit. Kirchliche Gesetze sind nicht dazu da, daß davon dispensiert wird, sondern daß sie eingehalten werden. Nicht so selten kommt es vor, daß man auf ein höchst unvollkommenes Informativexamen stößt. Die Brautleute hätten nur ein Aktenstück zu unterzeichnen gehabt. Auch die Aufnahme des Informativprotokolls durch eine weltliche Kanzleikraft gehört nicht ganz dem Bereich der Unmöglichkeit an. Oft behaupten Eheleute im Eheprozeß, daß ihnen kein Brautunterricht erteilt worden sei. Vielleicht ist dies unrichtig oder aber es war der Unterricht so allgemein, daß sich die Brautleute dessen gar nicht bewußt wurden. Auch ein Massenunterricht, d. h. gleichzeitiger Unterricht mehrerer Brautleute, ist nicht zu empfehlen. Niemals soll von der Einzelbefragung der Brautleute abgesehen werden. Wenigstens kann dann nicht so leicht Zwang oder sonstiger Mangel des Ehewillens behauptet werden. Auch auf das Verhalten bei der Trauung ist zu achten. Es sind Fälle vorgekommen, in denen behauptet wurde, daß ein Brautteil bei der Trauung betrunken, also der Eheabschluß ungültig war. Trauungsdelegationen sind in Evidenz zu halten. Es wurde in einem Falle Mangel der Delegation des Trauungspriesters behauptet. Die Nachschau im Trauungsbuch ergab, daß tatsächlich das Delegationsverhältnis nicht angemerkt war, obwohl höchst wahrscheinlich die Delegation vom zuständigen Pfarrer gegeben war. Äußern Brautleute vor der Trauung eine Unschlüssigkeit hinsichtlich des Eheabschlusses, so ist es keineswegs Sache des Pfarrers oder Seelsorgers, die Leute zum Entschlusse zu drängen. Sonst behaupten später die unglücklichen Eheleute, der Pfarrer habe erklärt, jetzt sei keine Zeit mehr zum Rücktritt. Tatsächlich sind derartige Behauptungen vor dem Ehegerichte gemacht worden. — Der Pfarrer, bezw. der Seelsorger, wird, wenn er vor Anstrengung eines Eheprozesses gefragt wird, selbstverständlich den Leuten seinen Rat nicht vorenthalten. Aber niemals kann oder soll er ihnen einen sicheren Erfolg des Prozesses garantieren, denn regelmäßig sind die Angaben der Parteien subjektiv gefärbt, wenn nicht gar unrichtig, oder können nicht entsprechend bewiesen werden. Mit Nachdruck mache der Seelsorger die Parteien auf Art. 117 der Eheprozeßinstruktion aufmerksam: Die gerichtliche Aussage der Eheleute ist hinsichtlich des Beweises der Eheungültigkeit kein hinlänglicher Beweis. — Es müssen eben noch andere, u. zw. vollwertige Beweise beigebracht werden. Nach dem Wunsche der Parteien sollen Eheprozesse möglichst rasch geführt werden. In dieser Hinsicht mache der Seelsorger die Eheleute aufmerksam, daß eine rasche Erledigung regelmäßig nicht zu erwarten ist. Die Erhebungen, die Einvernahme zahlreicher Zeugen, die Behandlung in zwei oder gar drei Instanzen verlangt

naturgemäß eine längere Zeitdauer. Eine zweijährige Dauer ist nichts Besonderes. Dann soll auch der Kostenpunkt den Parteien nicht vorenthalten werden. Die Eheprozeßinstruktion kennt zwar auch ein Armenrecht (vgl. Art. 232 ff.). Aber wenn auch das Gericht selbst auf alle Gebühren verzichtet, so erwachsen in manchen Prozessen, z. B. durch ärztliche Gutachten, durch Übersetzung der Gerichtsakten, Auslagen, die gedeckt sein wollen. Darauf soll die Partei von allem Anfang an aufmerksam gemacht werden. Nicht unangebracht dürfte es auch sein, aufmerksam zu machen, daß der kirchliche Eheprozeß auf Wahrhaftigkeit aufgebaut werden muß. Wird infolge unwahrer Aussagen der Parteien oder der Zeugen ein Ehenichtigkeitsurteil erzielt, so kann sich die Partei damit nicht beruhigen. Eine auf ein ungültiges Ehenichtigkeitsurteil hin eingegangene neue Ehe wäre ungültig.

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

(**Bernhard Bartmann** †.) Am 1. August d. J. starb in Paderborn *Prof. Dr Bernhard Bartmann*, der Nestor der deutschen Dogmatiker. Durch volle 80 Semester hatte er den Lehrstuhl für Dogmatik an der Erzbischöflichen philosophisch-theologischen Akademie in Paderborn inne. Vor seiner Berufung wirkte er zehn Jahre als Seelsorger und Religionslehrer in Hamm und Dortmund. Bartmann betrachtete es stets als günstiges Geschick, daß er vor seiner akademischen Laufbahn solange in der Seelsorge tätig sein konnte. So behielt er auch als akademischer Lehrer immer einen offenen Blick für das Leben. Aber er war nicht nur ein gottbegnadeter Lehrer, sondern auch ein überaus fruchtbare und erfolgreicher Schriftsteller.

Sein eigentliches Lebenswerk ist das bei Herder in Freiburg erschienene zweibändige „Lehrbuch der Dogmatik“ (8. Aufl.). Für die Sammlung „Herders theologische Grundrisse“ bearbeitete er den „Grundriß der Dogmatik“ (2. Aufl.). Daneben verfaßte Prof. Bartmann noch mehrere streng wissenschaftliche Monographien und eine Reihe volkstümlicher Bücher, in denen er sich als religiösen Volksschriftsteller in des Wortes bester Bedeutung zeigte. Es seien u. a. erwähnt: Des Christen Gnadenleben; Jesus Christus, unser Heiland und König; Maria im Lichte des Glaubens und der Frömmigkeit; Unser Vorsehungsglaube; Die Schöpfung; Die Erlösung, Sünde und Sühne; das mutige, schöne Trostbuch vom „Fegfeuer“.

So war Prof. Bartmann nicht nur ein Dogmatiker von bekannter wissenschaftlicher Gründlichkeit, sondern verstand auch wie wenige die Wege in die seelsorgliche Praxis. R. I. P.

Linz a. D.

Dr Joh. Obernhumer.